

OLG Köln: Kein einstweiliger Rechtsschutz bei eBay-Negativbewertungen

eBay-Negativbewertung: Keine schnelle Hilfe bei Gericht? Bei eBay-Negativbewertungen ist Betroffenen regelmäßig der vorläufige Rechtsschutz abgeschnitten.

Die negativ bewertete Partei könne mit der Abgabe einer Gegendarstellung ihre Rechte gegenüber einer für unzutreffend erachteten Bewertung vorläufig selbst wahren. So begründete das *OLG Köln* im Wesentlichen seine *Entscheidung vom 08.03.2012, Az. : 15 U 193/11*. In dem Rechtsstreit musste das Oberlandesgericht Köln im Berufungsverfahren darüber entscheiden, ob eine vom Landgericht Köln auf Entfernung eines eBay-Negativkommentars gerichtete einstweilige Verfügung Bestand hat.

Das Oberlandesgericht begründete seine ablehnende Haltung damit, dass es der Antragstellerin im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bereits an dem nach den §§ 935, 940 ZPO erforderlichen Verfügungsgrund fehlt. Die Richter wiesen darauf hin, dass ein Verfügungsgrund nur dann besteht, wenn die Verwirklichung des Rechts andernfalls vereitelt oder wesentlich erschwert würde, also wenn eine besondere Dringlichkeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorliege.

Im konkreten Fall hatte die Verfügungsbeklagte bereits reagiert, indem sie Gegenkommentare verfasst und hierin ihre Sichtweise dargestellt hatte. Diese Möglichkeit der Stellungnahme sieht das Bewertungssystem bei eBay vor und das Gericht betonte, dass sich beide Parteien diesem durch die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen haben. Dem steht nach Ansicht des Gerichts auch nicht entgegen, dass der Bewertete auf einen dann möglichen Gegenkommentar des Bewertenden nicht nochmals erwidern kann.

Das Gericht sah auch keine besonderen Umstände vorgetragen, die es vor diesem Hintergrund rechtfertigen könnten, ausnahmsweise einen Verfügungsgrund anzunehmen. Da die Antragstellerin mit der beantragten einstweiligen Verfügung inhaltlich die endgültige Regelung des streitigen Rechtsverhältnisses erzielen wollte, wäre ein Verfügungsgrund nur ausnahmsweise möglich: Nämlich z. B. dann, wenn

- eine Not- bzw. Zwangslage,
- eine drohende Existenzgefährdung oder
- ein schwerer und nicht wiedergutzumachender anderweitiger Schaden droht.

Tipp vom Anwalt

Wenn einem eBay Mitglied Anmerkungen zu einer über ihn abgegebenen Negativbewertung sinnlos erscheinen, so sollte man zunächst mit dem Handelspartner eine einvernehmliche Löschung über das eBay Antragsformular zu erreichen versuchen.

Dann kommt als nächster Schritt eine anwaltliche Aufforderung an den Handelspartner in Betracht.

Vorläufiger/Einstweiliger Rechtsschutz

Der einstweilige Rechtsschutz ist - wie oben ausgeführt - mit Stolpersteinen belegt.

Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Michael Kohberger



Austr. 9 1/2
89407 Dillingen a.d. Donau
Tel: 09071 2658

Hauptsacheverfahren

Wenn der Negativbewerter in seiner eBay-Bewertung unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt hat bzw. den Verkäufer mit Schmähkritik herabwürdigen wollte, so kommen regelmäßig Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche in Betracht. So hat beispielsweise das Amtsgericht Erlangen in einem Hauptsacheverfahren entschieden, dass dem Kläger ein Anspruch auf Löschung einer negativen eBay-Bewertung aus vertraglichen Ansprüchen gemäß der §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB i. V. m. den eBay AGB zustand (Az.: 1 C 457/04, NJW 2004, 3720).